

Herrn Henke

~~Willy-Brandt-Str. 15~~

03042 Cottbus

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
	JU-Gü	Telefon 0355 46-2000 Telefax 0355 46-4030 E-Mail geschaeftsfuehrung@ctk.de	17.02.2022

## Ihr Schreiben an die Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2022

Sehr geehrter Herr Henke,

Ihr oben genanntes Schreiben wurde uns durch die Stadtverwaltung Cottbus mit der Bitte um direkte Beantwortung weitergeleitet. Wir möchten auf Ihre Fragen nachfolgend eingehen.

Die pandemische Lage machte und macht es erforderlich, das sonst bestehende uneingeschränkte Besuchsrecht von Patienten, immer der jeweiligen Infektionslage und der geltenden Eindämmungsverordnung anzupassen. Dies kann auch dazu führen, dass ein grundsätzliches Besuchsverbot von Seiten des CTK ausgesprochen wird.

Seit dem 17.11.2021 besteht im CTK - bis auf wenige Ausnahmen - ein solches Besuchsverbot. Dieses Besuchsverbot begründet sich auf die derzeit geltende Eindämmungsverordnung und auf das allgemeine Hausrecht des CTK zum Schutz der Patienten und auch der Mitarbeiter.

Die Information zum Besuchsverbot findet sich auf der Internetseite des CTK und auch auf der Internetseite der Stadt zur Coronalage. Des Weiteren wurde auch in den Tageszeitungen/Wochenblättern darüber informiert.

Informationen über den Gesundheitszustand von Patienten können von Seiten des CTK unter diesen Umständen nicht täglich sichergestellt werden, dies ist auf Grund der Vielzahl der Patienten nicht möglich.

Sofern die Patienten selbst dazu in der Lage sind, können hier über den direkten telefonischen Kontakt Informationen beschafft werden.

Bei Patienten, die nicht in der Lage sind mit den Angehörigen/Betreuer selbst über Telefon zu kommunizieren, besteht die eingeschränkte Möglichkeit für Angehörigen/Betreuer, sich telefonisch in dem von den meisten Kliniken unseres Hauses am Nachmittag vorgehaltenen Zeitfenster nach dem Gesundheitszustand zu erkundigen. Des Weiteren werden bei medizinischer Notwendigkeit die Angehörigen/Betreuer informiert.

Eine Besuchserlaubnis wird nur auf Antrag und bei medizinischer Notwendigkeit, wie z.B. OP-Aufklärung des Betreuten im Beisein des Betreuers oder palliativen Patienten in der Regel durch die Ärztliche Direktion schriftlich erteilt, eine telefonische Anmeldung des Besuches ist hier nicht ausreichend.

Im Moment lässt sich leider auch wegen der hochansteckenden Virusvariante Omikron nicht vorhersagen, wann der Schutz der Patienten und Mitarbeiter vor Ansteckung nicht mehr durch ein Besuchsverbot aufrechterhalten werden muss und mildere Maßnahmen ausgesprochen werden können. Der interne Krisenstab des CTK tagt regelmäßig und überprüft insoweit auch seine Entscheidung zum Besuchsverbot fortlaufend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Brodermann  
Geschäftsführer